

Post M. *Fernmeldewesen* 339/ME

339/ME XVIII. GP - Ministerialentwurf (geschnittes Original)

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
1011 Wien, Postgasse 8 (0222) 515 51-0
DVR 0000205

GZ 112437/III-25/93

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. <i>41</i>	-GE/19 <i>93</i>
Datum <i>24.5.1993</i>	
Verteilt <i>28. Mai 1993</i>	<i>Mon</i>

Wien, 15. Mai 1993

Bearbeiter: Mag. Ott
Nebenstelle: 2511 DW

H. Klausprober

Betreff: Entwurf einer Novelle zur Fernmeldegebührenordnung;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Entsprechend dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22296-2/67, gestatten wir uns, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung) abgeändert werden soll, zu übermitteln. Hinsichtlich der Begründung dieser Maßnahmen darf auf die Ausführung in den Erläuterungen (beiliegend) verwiesen werden.

Zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ist eine Frist bis 18. Juni 1993 vorgesehen.

Für den Bundesminister
Der Generaldirektor

Dr. Sindelka

Erada
Stark

Beilagen

**Bundesgesetz, mit dem
die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl.Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 422/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs.1 Z 1 und 2 lautet:

"§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

(1) Fernsprechstromwege

monatlich
Schilling

1. a) für Zweidraht-Stromwege	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km	
je km	220,-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km:	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km	
je km	200,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	
je km	160,-

- 2 -

	monatlich Schilling
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	80,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	40,-
b) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens je- doch die Gebühr nach lit. a zuzüglich
bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt	2 100,-
bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	4 200,-
c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte	die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 2 600,-
2. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage) für den 1. Tag der Überlassung 20 vH	

- 3 -

für jeden weiteren Tag der
 Überlassung 3,33 vH der
 Gebühr
 nach Z 1,
 höchstens
 jedoch die
 Gebühr
 nach Z 1"

2. Abs.1 Z 7 erhält die Bezeichnung "Z 3"

3. § 34 Abs. 2 lautet:

"(2) Fernschreibstromwege

monatlich
 Schilling

1. a) bei Zweidraht-Stromwegen
 für eine Schrittgeschwindig-
 keit bis 50 Baud
 bei einer gebührenpflichtigen
 Leitungslänge bis 5 km
 je km 220,-
 bei einer gebührenpflichtigen
 Leitungslänge von mehr als
 5 km:
 für den Leitungsabschnitt
 von mehr als 5 bis 10 km
 je km 200,-
 für den Leitungsabschnitt
 von mehr als 10 bis 50 km
 je km 65,-

- 4 -

für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	30,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	15,-
b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km: für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	220,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	200,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	75,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	35,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	20,-
c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud sowie bei Strom- wegen des Direkt-Datennetzes für eine Übertragungs- geschwindigkeit von 300 bit/s	

- 5 -

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km	
je km	220,-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km:	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km	
je km	200,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	
je km	95,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	
je km	50,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	
je km	20,-
d) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich
bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt	2 100,-
bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	4 200,-

2. bei kurzzeitiger Überlassung
von Fernschreibstromwegen
(für weniger als 30 aufeinander-
folgende Tage)
für den 1. Tag der
Überlassung 20 vH
für jeden weiteren Tag der
Überlassung 3,33 vH der
Gebühr
nach Z 1,
höchstens
jedoch die
Gebühr
nach Z 1"

4. § 34 Abs.6 lautet:

"(6) Für jede Störungseingrenzung in Stromwegen sind Gebühren in Höhe der erwachsenden Kosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu berechnen, wenn die Störungsursache in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt. Anstelle der in jedem Einzelfall zu berechnenden Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskosten festlegen."

5. § 34 Abs.7 wird aufgehoben

6. § 34 Abs.8 wird aufgehoben

- 7 -

7. Der bisherige Absatz 9 erhält die Bezeichnung "7" und lautet:

"(7) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungskosten für den gesamten Stromweg entrichtet wurden, sind nur 20 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6 mit 1. November 1993 in Kraft.

(2) Die Ziffern 5 und 6 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Mai 1994 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

V o r b l a t tGegenstand:

Neuregulierung der Gebühren für Inlands-Mietleitungen (§34 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz)

Zielsetzung:

- Anpassung der Gebühren im Sinne des Koalitionsabkommens vom Dezember 1990 unter Berücksichtigung der seit ihrer letzten Festsetzung (1981) eingetretenen Änderungen.

- Vorbereitende Anpassung der Gebührenstruktur für Mietleitungen an die mit Abschluß des EWR verbindlich werdenden EG-Richtlinien für solche Leitungen (Richtlinie 92/44).

Realisierung:

- Abänderung der entfernungsabhängigen Gebührenansätze
- Entfall von Gebührenermächtigungen
- Entfall von Gebührenermächtigungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenanpassung wurde im wesentlichen aufkommensneutral erstellt. Durch den Wegfall von bisherigen Gebührenermächtigungen und bisher gewährter Gebührenermächtigungen wird im Jahr 1994 ein Einnahmewachstum von rd. 25 Mio Schilling erwartet.

Kosten für die Vollziehung der Tarifmaßnahmen:

Mit der Umstellung der Vergebühre bei den bestehenden Mietleitungen fallen keine wesentlichen Kosten an.

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeiner Teil

Die nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Teilnovellierung des § 34 der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) regelt die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Privatfernmeldeanlagen und für sonstige Zwecke ("Mietleitungen"). Diese Gebühren wurden zuletzt mit Bundesgesetz vom 25. November 1980, BGBl.Nr. 562/1980, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1981, abgeändert.

Gemäß dem Koalitionsabkommen vom Dezember 1990 sollen Fernmeldegebühren kosten- und marktorientiert festgelegt werden. Die seit der letzten Festlegung der Gebühren für Mietleitungen eingetretenen Änderungen machen eine entsprechende Anpassung dieser Gebühren an die heutige Kosten- und Marktsituation erforderlich.

Aufgrund des Einsatzes und der optimalen Nutzung moderner Telekommunikationstechnologien konnten bei Leitungen im Entfernungsbereich ab etwa 50 km deutliche Kosteneinsparungen erzielt werden; sie sollen nach dem vorliegenden Entwurf in Form von Gebührensenkungen an die Kunden weitergegeben werden. Im Gegensatz dazu ist bei "kurzen" Leitungen eine deutliche Kostenunterdeckung gegeben. Durch eine Nachziehung der Gebühren soll diese Unterdeckung teilweise ausgeglichen werden.

Der Entwurf sieht ferner - in vorbereitender Anpassung an die mit Abschluß des EWR verbindlich werdenden einschlägigen EG-Richtlinien für Mietleitungen (insbesondere Richtlinie 92/44) - den Entfall einer Reihe bestehender Gebührensuschläge vor, die gegenwärtig aufgrund des Verwendungszweckes eines Stromweges zusätzlich zu den eigentlichen Mietgebühren vom Kunden zu entrichten sind. Mit dem Entfall dieser Zuschläge ist

zudem ein weiterer Liberalisierungseffekt bei Mietleitungen verbunden ("offener Netzzugang" im Sinne der EG-Richtlinien). Ferner wird durch diese Maßnahme die Vergebühung für den Kunden transparenter - und damit besser kalkulierbar.

Aus kostenbezogenen Gründen sieht der Entwurf schließlich den Entfall der Gebührenermäßigung bei Mietleitungen für Bundesdienststellen und Presseinstitutionen vor. Für diese Maßnahme ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Mit dem Entfall dieser Ermäßigung wird auch der wiederholten Forderung des Rechnungshofes nach Berücksichtigung des Prinzips der Kostenwahrheit Rechnung getragen.

Stellt man die Gebührenmaßnahmen einander gegenüber, stehen den Gebührenerhöhungen Verbilligungen im gleichen Ausmaß gegenüber.

II. Besonderer Teil

1. Zu Abs.1 Z 1

Durch Entfall der bisherigen Z 2 ist die Umschreibung des nach Z 1 zulässigen Verwendungszweckes hinfällig geworden.

Durch die neuen Betragsansätze werden Datenübertragungen über kurze Entfernungen (rd. 5 km) um 17 % teurer, mit zunehmender Leitungslänge jedoch um bis zu 46 % billiger.

2. Zu Abs.1 Z 1 lit.b

Die Betragsansätze bei vierdräftiger Führung entsprechen der prozentuellen Nachziehung der Gebühren für kurze Leitungen.

- 3 -

3. Zu Abs.1 Z 1 lit.c

Die Absenkung der Gebühr erfolgt in Anpassung an einschlägige internationale Richtlinien.

4. Zur bisherigen Z 2 und 3 des Abs.1

Aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen ist der Verwendungszweck einer Mietleitung nicht mehr gebührenrelevant. Die Bestimmungen der Z 2 und 3 sind daher ersatzlos aufzuheben.

5. Zur bisherigen Z 4 des Abs.1

Der für die Zusammenschaltung von Stromwegen erforderliche technische Aufwand wird mit der Leitungsgebühr abgegolten. Die Bestimmung der Z 4 ist daher ersatzlos aufzuheben.

6. Zur bisherigen Z 5 des Abs.1

Es gilt im wesentlichen das bereits unter Pkt. 4 Gesagte. Die Bestimmung der Z 5 ist daher ersatzlos aufzuheben.

7. Zu Abs.1 Z 2

Die Anpassung der Bestimmung entspricht den für die tageweise Berechnung bestehenden internationalen Richtlinien.

8. Zu Abs.2

Es gilt sinngemäß das unter Pkt. 1 bis 7 für Fernsprechstromwege Gesagte.

9. Zu Abs.6

Die Festlegung eines Fixbetrages für die Störungseingrenzung trägt dem mitunter sehr unterschiedlichen Kostenaufwand zuwenig Rechnung. Die bisherige Regelung wird daher den Erfordernissen der Praxis entsprechend durch eine flexiblere Regelung ersetzt.

10. Zum bisherigen Abs.7 und 8

Aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen ist aus kaufmännischer Sicht die Beibehaltung der Gebührenermäßigung nicht weiter vertretbar.

Um den betroffenen Stellen eine entsprechende Einstellung auf die neue Situation in finanzieller Hinsicht zu ermöglichen, ist für das Inkrafttreten dieser Maßnahme eine Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, vorgesehen.

11. Zu Abs.7

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Wortlaut unter Entfall der Verweisung auf die früheren Absätze 7 und 8.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

(Fernmeldegebührenordnung)

Derzeitige Bestimmungen

Bestimmungen lt. Entwurf

§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für

(1) Fernsprechstromwege

(1) Fernsprechstromwege

1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen

monatlich
Schilling

a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km ..	150,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km..	125,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	100,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km.....	50,-

1. a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km	220,-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km: für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	160,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	80,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	40,-

b) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich
bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt	1 500,-
bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	3 000,-

b) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Gebühr nach lit. a, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a zuzüglich
bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt	2 100,-
bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	4 200,-

c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte	die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich
	4 000,-

c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte	die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich
	2 600,-

monatlich
Schilling

- | | | |
|--|------------------------------------|---|
| 2. bei Verwendung des Stromweges zu anderen als den unter Z 1 genannten Verwendungsarten (Datenübertragungen, Mehrfachausnützungen u. dgl.) | das 1,25-fache der Gebühr nach Z 1 | entfällt |
| 3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber | das 1,50-fache der Gebühr nach Z 1 | entfällt |
| 4. bei Zusammenschaltung von Stromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3 für jeden in einem Schaltpunkt erforderlichen Abzweigverstärker | 300,- | entfällt |
| 5. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3 | 2 000,- | entfällt |
| 6. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)
a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je 10 vH
für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag 5 vH
ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag 4 vH
der Gebühr nach Z 1 bis Z 3, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1, 2 oder 3 | pro Tag
Schilling

60,- | 2. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)
für den 1. Tag der Überlassung 20 vH
für jeden weiteren Tag der Überlassung 3,33 vH der Gebühr
nach Z 1, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1 |
| b) an Stelle der Gebühr nach Z 4 oder Z 5 | | entfällt |

(2) Fernschreibstromwege

(2) Fernschreibstromwege

monatlich
Schilling1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des
Stromweges

	monatlich Schilling
a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km	150,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km ..	50,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	40,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	20,-
b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km	150,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km ..	60,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	45,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	25,-

1. a) bei Zweidraht-Stromwegen

für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km	220,-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km: für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	65,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	30,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	15,-

b) bei Zweidraht-Stromwegen für
eine Schrittgeschwindigkeit
bis 100 Baud

bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km	220,-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km: für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	75,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	35,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	20,-

	monatlich Schilling		monatlich Schilling
c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud sowie bei Stromwegen des Direkt-Datennetzes für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,-	c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud sowie bei Stromwegen des Direkt-Datennetzes für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km	220,-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km	150,-	bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge von mehr als 5 km: für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km ..	75,-	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	95,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km..	65,-	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	50,-
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	30,-	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	20,-
d) für Vierdraht-Stromwege		d) für Vierdraht-Stromwege	
das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b, oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich		das Doppelte der Gebühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich	
bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt	1 500,-	bei vierdrätiger Führung zu einem Endpunkt	2 100,-
bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten	3 000,-	bei vierdrätiger Führung zu beiden Endpunkten	4 200,-
2. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber	das 1,50-fache der Gebühr nach Z 1	entfällt	

monatlich
Schilling

3. bei Zusammenschaltung von Fernschreibstromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg

entfällt

200,-

4. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2

entfällt

2 000,-

5. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)

a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je 10 vH
für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag 5 vH
ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag 4 vH
der Gebühr nach Z 1 oder Z 2, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1 oder Z 2

2. bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreibstromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage)

für den 1. Tag der Überlassung 20 vH
für jeden weiteren Tag der Überlassung 3,33 vH der Gebühr nach Z 1, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1

pro Tag
Schilling

b) an Stelle der Gebühr nach Z 3
c) an Stelle der Gebühr nach Z 4

7,-

entfällt

60,-

Schilling

(6) Die Gebühr für jede Störungseingrenzung in Stromwegen beträgt, sofern die Störungsursache nicht in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt

195,-

(6) Für jede Störungseingrenzung in Stromwegen sind Gebühren in Höhe der erwachsenden Kosten zu entrichten. Keine Kosten sind zu berechnen, wenn die Störungsursache in Fehlern in den Fernmeldeanlagen der Post- und Telegraphenverwaltung liegt. Anstelle der in jedem Einzelfall zu berechnenden Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskosten festlegen.

(7) Für an Dienststellen des Bundes überlassene Stromwege sind, sofern es sich nicht um Nebenanschlussleitungen, Querverbindungen oder Abzweigleitungen handelt, nur 60 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. Eine Gebühr nach Abs. 6 ist für solche Stromwege nicht zu bezahlen.

entfällt

(8) Presseinstitutionen (Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenbüros), Nachrichtenstellen der Rundfunk- oder Fernseh Rundfunksender sowie Pressestellen der diplomatischen Vertretungen haben als Inhaber von Stromwegen, die ihnen zu ihrer ausschließlichen Verwendung überlassen sind, nur 80 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 oder 2 zu entrichten.

entfällt

(9) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungsgebühr für den gesamten Stromweg entrichtet wurde, sind nur 20 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen. Die allfällige Anwendung der Bestimmungen der Absätze 7 und 8 wird hiedurch nicht berührt.

(7) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungskosten für den gesamten Stromweg entrichtet wurden, sind nur 20 v. H. der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen.